

Zusatzinformation 2: Betriebliche Altersversorgung

1. Aufwand für die betriebliche Altersversorgung 2017 bis 2020

Die Rundfunkanstalten gewähren ihren Arbeitnehmern eine betriebliche Altersversorgung. Sie ergänzt die gesetzliche Rentenversicherung und ist insoweit mit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes vergleichbar.

Der Nettoaufwand für die betriebliche Altersversorgung beträgt 2017 bis 2020 rund 2,1 Mrd. €; das sind 6,7 % des voraussichtlichen Beitragsaufkommens. Den Bruttoaufwendungen von rund 3,33 Mrd. € stehen dabei korrespondierende Erträge von 1,25 Mrd. € gegenüber.

Zusätzlich erhielten die Anstalten der ARD seit 1997 einen zweckgebundenen Anteil (25 Cent) des Gebühren- bzw. Beitragsaufkommens. Damit sollten innerhalb von 20 Jahren die Versorgungsverpflichtungen aus den alten Versorgungssystemen stufenweise abgedeckt werden, indem entsprechende Sondervermögen („Deckungsstöcke“) gebildet wurden.

Die damals festgestellte Differenz zwischen Versorgungsverpflichtungen und Bestand der Deckungsstöcke („alte Deckungsstocklücke“) wurde durch den zweckgebundenen Beitragsanteil zum 31. Dezember 2016 bei allen Anstalten geschlossen.

Seit 2010 führt das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) bei allen Anstalten zu einer weiteren Deckungsstocklücke. Die durch das BilMoG entstandene neue Deckungsstocklücke beträgt bei ARD, ZDF und Deutschlandradio auf Basis der Abzinsung von 4,01 % derzeit insgesamt fast 2,9 Mrd. €.

Der für die Altersversorgung zweckgebundene Beitragsanteil von 25 Cent wird daher über 2016 hinaus fortgeführt. Die Kommission erkennt dafür insgesamt 448,7 Mio. € für 2017 bis 2020 an. Davon entfallen auf die ARD 332,3 Mio. €, das ZDF 104,2 Mio. € und das Deutschlandradio 12,1 Mio. €. Bezogen auf das gesamte voraussichtliche Beitragsvolumen für 2017 bis 2020 handelt es sich bei dem zweckgebundenen Beitrag um einen Anteil von rund 1,4 %.

2. Tarifvertrag zur Neuregelung der Altersversorgung

Die Kommission hatte die Weitergeltung des zweckgebundenen Beitragsanteils bereits im 19. Bericht mit verschiedenen Maßgaben verbunden. Dazu gehörten insbesondere

- die Kündigung der damals geltenden Tarifverträge,
- eine Begrenzung der Dynamisierung der laufenden Renten nach dem Vergleichsmaßstab des öffentlichen Dienstes sowie
- eine kostengünstigere Regelung der Altersversorgung für Neueinstellungen ab 2017.

Da ein Ergebnis der Tarifverhandlungen noch nicht absehbar war, hatte die Kommission im 20. Bericht bei ARD, ZDF und Deutschlandradio einen Betrag von insgesamt 100 Mio. € beim aktiven Personal für 2019 und 2020 gesperrt.

Nach mehrjährigen Verhandlungen haben ARD und Deutschlandradio nunmehr im November 2017 einen Tarifvertrag zur Neuregelung der Altersversorgung abgeschlossen. Die bedeutsamsten Inhalte des Tarifvertrags sind

- zum einen eine – von der Kommission immer wieder geforderte – Begrenzung der Dynamisierung bei den Versorgungsbezügen aus den Altverträgen. Damit wird festgelegt, dass die Steigerungsrate der laufenden Rentenzahlungen in Zukunft nicht mehr der Tarifsteigerung bei den aktiv Beschäftigten entspricht, sondern grundsätzlich um einen Prozentpunkt dahinter zurückbleibt („x-1“).
- zum anderen der Abschluss des Beitragstarifvertrags (BTVA) für die ab 1. Januar 2017 neu eintretenden Beschäftigten nach dem Vorbild des MDR. Damit garantieren die Anstalten nicht mehr ein bestimmtes Versorgungsniveau, sondern zahlen jährlich einen festgelegten Prozentsatz des Einkommens für die Versorgung. Der Umfang der Versorgung bemisst sich dann nach dem wirtschaftlichen Ergebnis der Vermögensanlage.

Die Kommission bezeichnet die Begrenzung der Dynamisierung in ihrem 21. Bericht als einen wesentlichen Beitrag zur langfristigen Konsolidierung der Altersversorgung bei den Rundfunkanstalten. Positiv bewertet sie auch den neuen Beitragstarifvertrag (BTVA). Dieser für den Arbeitgeber risikolose, streng beitragsorientierte Leistungsplan führe zu einer erheblichen Einsparung gegenüber den bisherigen Versorgungssystemen. Kritisch sieht die Kom-

mission, dass das nunmehr vereinbarte Gesamtpaket für 15 Jahre nicht verändert werden kann.

Die Kommission wird die Details des bei ARD und Deutschlandradio neu abgeschlossenen Tarifvertrags prüfen und bewerten. Sie nimmt in Aussicht, bei einem positiven Ergebnis dieser Prüfung die für 2019 und 2020 ausgesprochene Sperre von insgesamt 100 Mio. € aufzuheben.

Beim ZDF sind die Verhandlungen über eine Neugestaltung der tarifvertraglichen Regelungen noch nicht abgeschlossen.

3. Finanzielle Auswirkungen der Neuregelung

Die Anstalten haben den Entlastungseffekt aus der tarifvertraglichen Neuregelung auf rund 1 Mrd. € beziffert, der sich vor allem aus einem Einmaleffekt bei den Pensionsrückstellungen für 2017 ergebe.

Die Kommission weist dazu darauf hin, dass sich diese Zahlen ausschließlich auf die bilanziellen Auswirkungen beziehen. Ob sich daraus überhaupt und ggf. in welcher Höhe Veränderungen des beitragsrelevanten Finanzbedarfs ergeben, wird noch zu klären sein.

Diese unterschiedlichen Abgrenzungen ergeben sich daraus, dass z.B. die Auswirkungen des BilMoG bisher noch nicht bei der Beitragsbemessung berücksichtigt wurden. Dementsprechend können Aufwandsreduzierungen in diesem Bereich auch nicht zu einer Beitragsentlastung führen.

Die Kommission wird mit dem 22. Bericht prüfen, wie sich die Neuregelungen in der Altersversorgung auf den Finanzbedarf der Rundfunkanstalten und damit auf die Höhe des Rundfunkbeitrags auswirken. Sie hat die Anstalten gebeten, zum 22. Bericht die entsprechenden Datengrundlagen auf der Basis versicherungsmathematischer Gutachten vorzulegen.